



European Securities and
Markets Authority

Guidelines

**Leitlinien für die Anwendung der Definitionen in Abschnitt C Nummern
6 und 7 Anhang 1 MiFID**



Anwendung der Definition in Abschnitt C Nummer 6 Anhang 1 MiFID I

1. Die ESMA ist der Auffassung, dass die Definition in Abschnitt C Nummer 6 Anhang 1 MiFID wie folgt anzuwenden ist:
 - a. Die Definition in Abschnitt C Nummer 6 ist weit gefasst und gilt für alle Warenderivatkontrakte einschließlich Termingeschäften, sofern:
 - i. sie effektiv geliefert werden können oder müssen; und
 - ii. sie auf einem geregelten Markt und/oder über ein MTF gehandelt werden.
 - b. „Effektive Lieferung“ beinhaltet ein breites Spektrum von Liefermethoden, unter anderem:
 - i. physische Lieferung der betreffenden Waren selbst;
 - ii. Lieferung eines Dokuments, das eigentumsartige Rechte an den betreffenden Waren oder der entsprechenden Menge der betreffenden Waren verleiht, (z. B. eines Frachtbriefs oder Lagerscheins) oder
 - iii. eine andere Form der Bewirkung der Übertragung eigentumsartiger Rechte an der entsprechenden Warenmenge ohne physische Lieferung der Waren (einschließlich Anzeige, Terminierung und Benennung an den Betreiber eines Energieversorgungsnetzes), wodurch dem Empfänger das Recht auf die entsprechende Menge der Waren verliehen wird.

Anwendung der Definition in Abschnitt C Nummer 7 Anhang 1 MiFID I

2. Die ESMA ist der Auffassung, dass die Definition in Abschnitt C Nummer 7 Anhang 1 MiFID wie folgt anzuwenden ist:
 - a. Die Definition in Abschnitt C Nummer 7 beschreibt eine andere Kategorie als die Definition in Abschnitt C Nummer 6 und gilt für Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können und nicht auf einem geregelten Markt oder über ein MTF gehandelt werden, sofern der Warenderivatkontrakt:
 - i. kein Kassageschäft im Sinne der Definition in Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 ist;
 - ii. nicht den in Artikel 38 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 genannten kommerziellen Zwecken dient; und

- iii. eines der drei Kriterien in Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a sowie die gesonderten Kriterien in Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 erfüllt.
 - b. „Effektive Lieferung“ beinhaltet ein breites Spektrum von Liefermethoden, unter anderem:
 - i. physische Lieferung der betreffenden Waren selbst;
 - ii. Lieferung eines Dokuments, das eigentumsartige Rechte an den betreffenden Waren oder der entsprechenden Menge der betreffenden Waren verleiht, (z. B. eines Frachtbriefs oder Lagerscheins) oder
 - iii. eine andere Form der Bewirkung der Übertragung eigentumsartiger Rechte an der entsprechenden Warenmenge ohne physische Lieferung der Waren (einschließlich Anzeige, Terminierung und Benennung an den Betreiber eines Energieversorgungsnetzes), wodurch dem Empfänger das Recht auf die entsprechende Menge der Waren verliehen wird.
3. Effektiv gelieferte Derivate in Bezug auf Waren, die nicht unter die Definition in Abschnitt C Nummer 6 fallen, d. h. nicht auf einem geregelten Markt oder über ein MTF gehandelt werden, können unter die Definition in Abschnitt C Nummer 7 fallen; die Definition in Abschnitt C Nummer 6 und die Definition in Abschnitt C Nummer 7 beschreiben zwei verschiedene Kategorien, da die Definition in Abschnitt C Nummer 7 für Derivate in Bezug auf Waren gilt, *„die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Abschnitt C Nummer 6 genannt sind“*.
4. Die übrigen Merkmale von Warenderivaten gemäß der Definition in Abschnitt C Nummer 7, d. h. Warenderivate, die *„nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob Clearing und Abwicklung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine Margin-Einschusspflicht besteht“*, werden in Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 näher definiert.
5. Die ESMA stellt fest, dass die in Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 genannten Bedingungen kumulativ gelten.